

Orts- und Familienzuschlag

Informationen zum Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile vom 10.03.2023 (GVBl. Nr. 5/2023 S. 80)

Was ist Hintergrund des Gesetzes?

Das Gesetz dient der Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (Az. 2 BvL 4/18 u. 2 BvL 6/17 u.a.). Die familienbezogenen Besoldungsbestandteile werden den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechend systematisch neu ausgerichtet und die Besoldung dabei wieder stärker von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig gemacht. Dies gilt auch bei Versorgungsberechtigten.

Was ändert sich durch das Gesetz?

Kernelement der Neuregelung ist die Erweiterung des bisherigen Familienzuschlags zu einem **Orts- und Familienzuschlag**. Das bedeutet, dass künftig neben Ihrem Familienstand und Ihrer Familiengröße auch **Ihr Wohnort** (Hauptwohnsitz nach dem Bundesmeldegesetz, § 21 Abs. 2 und § 22 BMG) für die Bemessung Ihrer Bezüge relevant sein wird. Hierfür werden die Tabellen des Orts- und Familienzuschlags künftig zwischen **sieben Ortsklassen** unterscheiden, die sich nach den Mietenstufen des Wohngeldgesetzes richten.

Weitere Änderungen im Zuge der Neuausrichtung sind bspw.:

- Die **Kindererhöhungsbeträge** für die unteren Besoldungsgruppen werden angehoben und erweitert. Künftig erhalten Beamtinnen und Beamte bis einschl. Besoldungsgruppe A10 einen Erhöhungsbetrag für jedes berücksichtigungsfähige Kind. Die Höhe des Betrags bestimmt sich nach der Ortsklasse und der Besoldungsgruppe.
- Es wird eine neue **Stufe L für ledige Beamtinnen und Beamte** in Ortsklasse VII geschaffen, mit der die bisherige Ballungsraumzulage in den Orts- und Familienzuschlag integriert wird. Der bisherige Grenzbetrag der Ballungsraumzulage entfällt dabei.

- Künftig werden **in den Haushalt aufgenommene pflegebedürftige Angehörige** (mind. Pflegegrad 2) für den Orts- und Familienzuschlag wie Kinder bewertet.
- Der neue Orts- und Familienzuschlag der Stufe V (bisheriger Familienzuschlag der Stufe 1) wird künftig mit abgestuften Beträgen gewährt, Bestandsbeamte erhalten über eine Besitzstandsregelung dieselben Beträge wie bisher. Die bisherige „Ehegattenkonkurrenz“ beim Orts- und Familienzuschlag der Stufe V entfällt.

Wo kann ich die neuen Tabellen bzw. das Gesetz einsehen?

Die **neuen Tabellen** des Orts- und Familienzuschlags sind dem Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile vom 10.03.2023 (GVBl. Nr. 5/2023 S. 80) zu entnehmen.

Das Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile ist zu finden unter:

<https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/2023-80/>

Wo kann ich nachsehen, in welcher Ortsklasse mein Hauptwohnsitz liegt?

Die Ortsklasse Ihres Hauptwohnsitzes **entspricht dessen Mietenstufe nach dem Wohngeldgesetz** des Bundes.

Gemeinden über 10.000 Einwohner werden selbst einer Mietenstufe zugeordnet, kleinere Gemeinden über den Landkreis. Die Zuteilung ist der Anlage zu § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung zu entnehmen:

<https://www.gesetze-im-internet.de/wogv/anlage.html>

Betreffen die Änderungen auch Versorgungsberechtigte?

- Ab Inkrafttreten der Regelung wirkt sich die Neuausrichtung des bisherigen Familienzuschlags zu einem Orts- und Familienzuschlag auch auf die vorhandenen Versorgungsberechtigten aus.

- Der Orts- und Familienzuschlag der Stufen L (neu) und V (bisheriger Familienzuschlag der Stufe 1 – sog. „Verheiratetenzuschlag“) wird als ruhegehaltfähiger Bezug berücksichtigt.
- Die neuen Stufen 1 ff. (für Kinder, in den Haushalt aufgenommene pflegebedürftige Angehörige) werden – wie bisher – neben dem Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld in voller Höhe gezahlt.
- Vorhandene Versorgungsberechtigte erhalten – wie in der Besoldung – über Besitzstandsregelung dieselben Beträge wie bisher, wenn sich nach dem neuen Recht (durch die abgestuften Beträge gemäß der jeweiligen Ortsklasse) ein geringerer Orts- und Familienzuschlag ergibt. Die bisherige „Ehegattenkonkurrenz“ beim Orts- und Familienzuschlag der Stufe V entfällt.

Wann werden diese Änderungen umgesetzt?

Das Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile vom 10.03.2023 wurde im GVBl. Nr. 5/2023 S. 80 vom 17. März 2023 veröffentlicht und tritt zum 01. April 2023 in Kraft. . Zeitnah zum Inkrafttreten des Gesetzes werden die **laufenden Zahlungen** auf die neuen Beträge umgestellt. **Nachzahlungen** werden kurze Zeit später erfolgen.

Wird es Nachzahlungen geben?

Nachzahlungen erfolgen im staatlichen Bereich für alle Betroffenen **rückwirkend zum 1. Januar 2020 von Amts wegen**. Für nach dem 1. Januar 2020 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes in den Ruhestand getretene Versorgungsberechtigte sind unter bestimmten Voraussetzungen (für kinderbezogene Leistungen) Nachzahlungen vorgesehen.

Muss ich etwas machen, um eine Nachzahlung zu erhalten?

Nein. Ob ein Anspruch auf Nachzahlungen besteht, wird für alle staatlichen Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter und auch für die Versorgungsberechtigten von Amts wegen geprüft. Sofern ein Anspruch besteht, wird eine entsprechende Nachzahlung erfolgen.

Was ist für mich veranlasst?

Für Sie ist nichts weiter veranlasst, außer für den Zeitraum ab 1. Januar 2020 **zu prüfen, ob Sie Ihrer Bezügestelle Ihren Hauptwohnsitz zutreffend mitgeteilt** haben. Nähere Informationen dazu finden Sie auf dem Beiblatt zu Ihrer Bezügemitteilung zu den Bezügen für März 2023.